

BGer 1A.77/2006 vom 27. Juni 2006

Bundesgericht, 2006-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.77_2006

FR: TF 1A.77/2006 du 27 juin 2006

IT: TF 1A.77/2006 del 27 giugno 2006

Regeste

internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Niederlande - Rechtsverweigerung |
Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie sei eine Stiftung liechtensteinischen Rechts mit Sitz in Vaduz. Stiftungsrat mit Einzelzeichnungsrecht sei der Q._____-Trust, der durch verschiedene Unterschriftsberechtigte vertreten werde. Weiterer Stiftungsrat, mit Kollektivzeichnungsrecht, sei R._____. Die Beschwerdeführerin sei am 27. August 2003 in Vaduz errichtet worden. Sämtliches Kapital der Beschwerdeführerin sei von Frau N._____. eingebraucht worden. Als die Beschwerdeführerin das Konto Nr. 2 bei der Bank errichtet habe, sei Frau N._____ als wirtschaftlich Berechtigte identifiziert worden. Die Beschwerdeführerin verfüge über keine anderen Mittel als die auf dem Konto Nr. 2 liegenden Gelder. Gegenüber der Beschwerdeführerin sei A._____ als bevollmächtigter Vertreter von Frau N._____ aufgetreten. Die Vollmacht sei am 6. Mai 2005 widerrufen worden. A._____ sei im Herbst 2005 in Amsterdam ermordet worden. Nach niederländischem Recht sei damit die Strafuntersuchung dahingefallen. Die Staatsanwaltschaft Amsterdam habe die Einstellung des Verfahrens gegen A._____ schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung sei der Bundesanwaltschaft zugestellt worden. Weder in den Niederlanden noch in der Schweiz noch anderswo seien Verfahren gegen Personen eröffnet worden, die mit dem gesperrten Konto der Beschwerdeführerin in irgendeiner Beziehung stünden, insbesondere weder gegen die Beschwerdeführerin oder deren Organe selbst noch gegen die am Konto wirtschaftlich berechtigte Frau N._____. Die Bundesanwaltschaft habe keine Untersuchungs- bzw. Ermittlungsverfahren nennen können, die sich gegen Personen richteten, die in einer Beziehung zur Beschwerdeführerin bzw. deren gesperrtem Konto stünden. Da damit die Grundlage für das Rechtshilfeersuchen und somit auch der Kontosperrung dahingefallen sei, habe die Beschwerdeführerin am 13. Januar 2006 beantragt, es sei die Schlussverfügung nach Art. 80d IRSG zu erlassen; darin seien das Rechtshilfeverfahren einzustellen und die Kontosperrungen aufzuheben. Aufgrund des Schreibens der Staatsanwaltschaft Amsterdam vom 17. März 2006, wonach das Konto Nr. 2 in Verbindung mit noch laufenden strafrechtlichen Ermittlungen stehe, habe die Bundesanwaltschaft der Beschwerdeführerin am 21. März 2006 mitgeteilt, die Sperre des Kontos könne nicht aufgehoben werden. Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Nichterlassen der Schlussverfügung unterliege gemäss Art. 17a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 80g Abs. 1 IRSG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Es wären jedoch auch die Voraussetzungen zur Anfechtung einer Zwischenverfügung bzw. des Nichterlassens einer Zwischenverfügung nach Art. 80g Abs. 2 IRSG gegeben, da die

Beschwerdeführerin durch die Kontosperrung unmittelbare und nicht wieder gutzumachenden Nachteile erleide.

E. 1.2

Gemäss Art. 97 Abs. 2 OG gilt als Verfügung auch das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung. Eine Schlussverfügung könnte die Beschwerdeführerin nach Art. 80g Abs. 1 IRSG mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht anfechten. Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde damit in der Sache offen stünde, kann die Beschwerdeführerin auch gestützt auf Art. 97 Abs. 2 OG Rechtsverweigerungsbeschwerde erheben (Urteil 1A.223/1999 vom 23. November 1999 E. 3b/bb; Robert Zimmermann, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 2. Aufl., Bern 2004, S. 130 N. 126). Die Beschwerdeführerin beruft sich allerdings zu Unrecht auf Art. 17a Abs. 3 IRSG. Danach kommt das Verhalten der zuständigen Behörde einem ablehnenden, anfechtbaren Entscheid gleich, wenn sie ohne Grund den Erlass einer Verfügung verweigert oder verzögert. Diese Bestimmung betrifft einzig das Bundesamt für Justiz; eine Partei kann das Recht auf Beschwerde nicht aus dieser Bestimmung herleiten (Urteil 1A.223/1999 vom 23. November 1999 E. 3b/cc). Der unzutreffende Hinweis auf Art. 17a Abs. 3 IRSG schadet der Beschwerdeführerin nicht, da die Beschwerde nach Art. 97 Abs. 2 OG grundsätzlich zulässig ist. Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin des gesperrten Kontos. Sie ist damit persönlich und direkt von der Rechtshilfemassnahme betroffen und nach Art. 80h lit. b IRSG zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt (BGE 123 II 161 E. 1d/bb S. 165). Die Bundesanwaltschaft hat der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 21. März 2006 mitgeteilt, die Kontosperrung bleibe aufrecht erhalten. Man kann sich fragen, ob darin nicht eine so genannte "Negativverfügung" zu erblicken sei, mit der die Bundesanwaltschaft den Erlass einer Schlussverfügung abgelehnt habe (vgl. Urteil 1A.314/2000 vom 5. März 2001 E. 2c). Dies braucht jedoch nicht vertieft zu werden. Die Beschwerdeführerin hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde am 12. April 2006 der Post übergeben. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach Art. 80k IRSG wäre damit jedenfalls gewahrt. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist im vorliegenden Punkt einzutreten.

E. 1.3

Es mag zutreffen, dass A. _____ ermordet worden und das Strafverfahren gegen ihn nach niederländischem Recht damit von Gesetzes wegen dahingefallen ist. Die Beschwerdeführerin übergeht jedoch den Umstand, dass sich nach dem Rechtshilfeersuchen das niederländische Strafverfahren nicht einzig gegen A. _____ richtet. Die niederländischen Behörden führen eine Strafuntersuchung vielmehr auch gegen B. _____, der verdächtigt wird, in grossem Umfang mit Kokain gehandelt zu haben. Dass das Verfahren auch gegen B. _____ eingestellt worden sei, behauptet die Beschwerdeführerin nicht. Im Rechtshilfeersuchen wird dargelegt, wie erhebliche Geldbeträge, die mutmasslich strafbarer Herkunft sind, über Schweizer Konten in Immobilien in Amsterdam investiert wurden, welche von Gesellschaften erworben wurden, an denen B. _____ berechtigt ist. Es liegt auf der Hand, dass damit ein klassischer Vorgang der Geldwäscherei geschildert wird. Wie sich aus den erhobenen Unterlagen ergibt, floss das Geld, das in die Immobilien investiert worden ist, vom Konto der Beschwerdeführerin über jenes der C. _____ S.A. in die Niederlande. Das Konto der Beschwerdeführerin steht somit in einem klaren Sachzusammenhang mit den von den niederländischen Behörden untersuchten Straftaten. Wie die Staatsanwaltschaft Amsterdam

am 21. April 2006 (Vernehmlassungsbeilage 9) mitteilte, führen die niederländischen Behörden nunmehr auch strafrechtliche Ermittlungen gegen Frau N._____. Die Ermittlungen beziehen sich auf deren Rolle bei der vermuteten Geldwäscherei über das Konto der Beschwerdeführerin. An der Mitteilung der niederländischen Behörden, dass sie auch gegen Frau N._____ ermitteln, zu zweifeln besteht aufgrund des völkerrechtlichen Vertrauensprinzips kein Anlass. Davon, dass - wie die Beschwerdeführerin geltend macht - nicht ersichtlich sei, gegen welche mit dem gesperrten Konto in irgendeiner Beziehung stehenden Personen die niederländischen Behörden ein Strafverfahren führten, kann demnach keine Rede sein. Gemäss Art. 33a IRSV bleiben Gegenstände oder Vermögenswerte, die erst gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates (Art. 74a Abs. 3 IRSG) herausgegeben werden, beschlagnahmt, bis dieser Entscheid vorliegt oder der ersuchende Staat der zuständigen ausführenden Behörde mitteilt, dass ein solcher Entscheid nach dem Recht dieses Staates nicht mehr erfolgen kann, insbesondere weil die Verjährung eingetreten ist. Diese Bestimmung ist gesetzmässig (BGE 126 II 462 E. 5 S. 467 ff.). Die Ermittlungen in den Niederlanden werden zeigen müssen, ob es sich beim beschlagnahmten Betrag auf dem Konto der Beschwerdeführerin um Drogengeld handelt. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dies sei ausgeschlossen, handelt es sich dabei um eine Beweisfrage, die im Rechtshilfeverfahren nicht zu prüfen ist (BGE 118 Ib 111 E. 5b; 117 Ib 64 E. 5c mit Hinweisen). Bis die Frage im niederländischen Strafverfahren geklärt ist, muss die Kontosperre gemäss Art. 33a IRSV aufrecht erhalten bleiben. Diese besteht seit rund 14 Monaten, was noch keine unverhältnismässige Dauer darstellt. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, die Aufrechterhaltung der Sperre ihres Kontos Nr. 2 könne umso weniger nachvollzogen werden, als das Konto Nr. 1 der C._____ S.A. freigegeben worden sei, obwohl dem der gleiche Sachverhalt zugrunde liege, ist die Beschwerde unbehelflich. Das Konto der C._____ S.A. wies im Unterschied zu dem der Beschwerdeführerin einen Negativsaldo auf (Beschwerdebeilage 22). Damit bestand für die weitere Sperre des Kontos der C._____ S.A. kein Grund. Aus dem Rechtshilfeersuchen ergibt sich klar, um welchen strafbaren Vorwurf es im niederländischen Verfahren geht. Wenn die Bundesanwaltschaft die Aufrechterhaltung der Kontosperre mit den laufenden Ermittlungen begründet hat, wusste die Beschwerdeführerin demnach, worum es geht. Eine Verletzung der Begründungspflicht und damit des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ist bei dieser Sachlage zu verneinen.

E. 1.4

Die Bundesanwaltschaft brauchte nach dem Gesagten keine Schlussverfügung zu erlassen und das gesperrte Konto nicht freizugeben. Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Bundesanwaltschaft hätte vom gesperrten Konto Fr. 30'000.-- freigeben müssen zur Bezahlung eines Kostenvorschusses an die P._____ AG. Durch die Kontosperre sei die ordnungsgemässe Verwaltung der Beschwerdeführerin gestört. Die P._____ AG, Vaduz, verlange die Leistung von Vorschüssen für die anfallenden Verwaltungskosten und die Tätigkeit der Stiftungsorgane Q._____ -Trust und R._____. Die Beschwerdeführerin habe von der Bundesanwaltschaft wiederholt die Freigabe eines Vorschusses in Höhe von Fr. 30'000.-- verlangt. Der Antrag sei jedoch nie behandelt worden. Die Beschwerdeführerin verfüge

über keine weiteren Vermögenswerte als das gesperrte Konto. Weil sie den von der P. _____ AG geforderten Vorschuss nicht leisten könne und diese zusammen mit den Stiftungsorganen von ihrem Verwaltungsmandat zurücktreten würde, werde die Beschwerdeführerin mangels Freigabe der beantragten Fr. 30'000.-- ohne Verwaltung und Organe dastehen.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht damit geltend, die Bundesanwaltschaft habe den Erlass einer Zwischenverfügung verweigert. Insoweit setzt die Zulässigkeit der Beschwerde einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil voraus (Art. 97 Abs. 2 OG i.V.m. 80g Abs. 2 und Art. 80e lit. b Ziff. 1 IRSG ; Urteil 1A.223/1999 vom 28. Februar 2000 E. 1b). Nach der Rechtsprechung kann ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 80e lit. b IRSG nur in Ausnahmefällen bejaht werden. Zu denken ist etwa an eine Beschlagnahme, die es dem Betroffenen verunmöglicht, fällige vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen; oder welche die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens praktisch lahmlegt. Es genügt nicht, den unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bloss zu behaupten; dieser muss vielmehr glaubhaft gemacht werden (BGE 130 II 329 E. 2; 128 II 353 E. 3; Urteil 1A.265/2000 vom 28. November 2000 E. 2c/bb). In der Amtsbestätigung des Öffentlichkeitsregisteramtes des Fürstentums Liechtenstein vom 28. August 2003 (Beschwerdebeilage 2) ist die P. _____ AG als Repräsentantin der Beschwerdeführerin aufgeführt. Nach Ziff. 14 der Statuten der Beschwerdeführerin vom 27. August 2003 (ebenfalls Beschwerdebeilage 2) hat der Repräsentant Anspruch auf eine orts- und branchenübliche Entschädigung und auf Ersatz der Barauslagen. Es ist glaubhaft, dass bei Ausbleiben der notwendigen Zahlungen an die P. _____ AG zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Stiftungsorgane Q. _____-Trust und R. _____ diese ihre Tätigkeit einstellen würden. Damit stünde die Beschwerdeführerin ohne Organe da und wäre handlungsunfähig. Der unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 80 e lit. b IRSG kann unter diesen Umständen bejaht werden. Auf die Beschwerde ist auch im vorliegenden Punkt einzutreten.

E. 2.3

Mit Schreiben vom 14. September 2005 an die Bundesanwaltschaft (Beschwerdebeilage 24) beantragte die Beschwerdeführerin, es sei vom Konto Nr. 2 ein Betrag in Höhe von Fr. 66'646.60 zur Begleichung der Verwaltungskosten der Beschwerdeführerin und der C. _____ S.A. freizugeben. Zur Begründung führte sie aus, mit der Sperre der Konten der Beschwerdeführerin und der C. _____ S.A. seien sämtliche Vermögenswerte der Klientinnen blockiert. Sie verfügten deshalb nicht über die Mittel, um die Kosten der ordentlichen Verwaltung durch die P. _____ AG zu bezahlen. Diese habe folgende Rechnungen gestellt: (1) Rechnung vom 22. August 2005 an die Beschwerdeführerin über Fr. 21'907.80; (2) Rechnung vom gleichen Tag an die C. _____ S.A. über Fr. 14'738.80. Da die C. _____ S.A. über keine eigenen Mittel verfüge, werde die Beschwerdeführerin deren Verbindlichkeiten erfüllen. Beide Rechnungen müssten deshalb aus deren Konto Nr. 2 bezahlt werden. Damit die laufenden Kosten der Verwaltung auch in der kommenden Rechnungsperiode bezahlt werden könnten - was als notwendig erscheine, um die ordnungsgemäss Verwaltung sicherzustellen - sei es nötig, über den Betrag der fälligen Rechnungen hinaus einen weiteren Betrag in Höhe von Fr. 30'000.-- freizugeben. Dieser Betrag könne ebenfalls mit der Auflage freigegeben werden, dass die Mittel ausschliesslich auf das Konto Nr. 5 bei der Bank in Liechtenstein überwiesen und nur für die Begleichung

der Verwaltungskosten verwendet werden dürften. Mit Schreiben vom 24. Januar 2006 an die Bundesanwaltschaft (Beschwerdebeilage 25) führte die Beschwerdeführerin aus, sie erlaube sich, darauf hinzuweisen, dass ihre Eingabe vom 14. September 2005 betreffend die Freigabe der für die Verwaltung der Beschwerdeführerin und der C. _____ S.A. benötigten Mittel noch hängig sei. Sie bitte höflich, den gestellten Antrag auf Deblockierung der benötigten Mittel zu prüfen. Mit Eingabe vom 9. Februar 2006 (Beschwerdebeilage 18) wies die Beschwerdeführerin die Bundesanwaltschaft noch einmal darauf hin, dass die Anträge vom 14. September 2005 und 24. Januar 2006 nicht behandelt worden seien. Die Beschwerdeführerin legte dar, es bedeute eine schwere Beeinträchtigung ihrer Verfahrensrechte, dass ihr die für die ordentliche Verwaltung notwendigen Mittel vorenthalten würden. Mit Schreiben vom 15. März 2006 (Beschwerdebeilage 20) machte die Beschwerdeführerin die Bundesanwaltschaft erneut auf den Antrag vom 14. September 2005 aufmerksam.

E. 2.4

Die Bundesanwaltschaft legt in der Vernehmlassung (S. 8) dar, sie habe im Verlaufe des letzten halben Jahres der Beschwerdeführerin auf Ersuchen hin mehrmals Geldbeträge ab dem gesperrten Konto zur Begleichung von Verteidigungs- und Verwaltungskosten freigegeben. Sie verweist dabei auf die Vernehmlassungsbeilagen 10-13. Wie sich aus Vernehmlassungsbeilage 11 ergibt, hat die Bundesanwaltschaft am 8. November 2005 die Bank angewiesen, den Betrag von Fr. 36'646.60 vom Konto der Beschwerdeführerin freizugeben und auf das Konto Nr. 5 bei der Bank in Vaduz zu überweisen. Dabei handelt es sich um den Betrag, den die Beschwerdeführerin am 14. September 2005 gestützt auf die Rechnungen der P. _____ AG vom 22. August 2005 geltend gemacht hat. Die Beschwerdeführerin hatte, wie dargelegt, mit Schreiben vom 14. September 2005 jedoch nicht nur die Freigabe des Betrages von Fr. 36'646.60 verlangt, sondern zusätzlich eines Betrages von Fr. 30'000.--. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Bundesanwaltschaft habe diesen Antrag nie behandelt. Dass es sich anders verhalte, legt die Bundesanwaltschaft in der Vernehmlassung nicht dar. Ebenso wenig ist in den Vernehmlassungsbeilagen ein Beleg enthalten, aus dem sich ergeben würde, dass die Bundesanwaltschaft zum Antrag der Beschwerdeführerin um Freigabe von weiteren Fr. 30'000.-- und deren Überweisung auf das Konto Nr. 5 Stellung genommen hätte. Hat die Bundesanwaltschaft den Antrag um Freigabe der Fr. 30'000.-- - trotz mehrmaliger Aufforderung der Beschwerdeführerin - nicht behandelt, liegt darin eine Rechtsverweigerung. Die Beschwerde ist in diesem Punkt begründet. Die Sache ist an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen, damit diese über den Antrag befinde.

E. 2.5

Mit Schreiben vom 25. Mai 2006 (Replikbeilage 34) - also nach Einreichen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde - ersuchte die Beschwerdeführerin um Freigabe von weiteren Fr. 10'000.-- für ihre Rechtsvertretung. Am 29. Mai 2006 teilte ihr die Bundesanwaltschaft mit, über das Gesuch werde nicht entschieden, solange ihre Beschwerde beim Bundesgericht hängig sei (Replikbeilage 35). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin liegt darin keine Rechtsverweigerung. Denn bei der beantragten Aufhebung der Kontosperrung durch das Bundesgericht wäre das Gesuch um Freigabe der Fr. 10'000.-- hinfällig geworden. Damit ist es nachvollziehbar, wenn die Bundesanwaltschaft den Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens abwarten wollte. Die Bundesanwaltschaft wird nunmehr auch über das Gesuch vom 25. Mai 2006 zu befinden haben.

E. 3

Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen. Soweit die Beschwerdeführerin unterliegt, trägt sie die Gerichtsgebühr (Art. 156 Abs. 1 OG). Soweit sie obsiegt, hat sie Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.